

das Präsidium zu übernehmen, was auch mit Einverständniß des Herrn Sauerländer und der deshalb befragten Versammlung geschah. Zur Protocollsführung war der hiesige Advoct Herr Dr. G. F. Müller zugezogen.

## §. 2.

Demnächst erklärte Herr Liesching von Stuttgart für sich und die übrigen Stuttgarter Abgeordneten, daß ihre Anwesenheit nicht anders angesehen werden könne und möge, als diejenige der Frankfurter Abgeordneten in der vor vierzehn Tagen zu Stuttgart abgehaltenen Versammlung, da sie nur Auftrag hätten, ihren Comitenten über die heutigen Verhandlungen zu referieren, nicht aber an Beschlüssen Theil zu nehmen. Die Versammlung fand auf Anfrage nichts dagegen zu erinnern.

## §. 3.

Der Präsident, Herr Jügel, ging nunmehr zu den Gegenständen der heutigen Verathung über und sprach in Bezugnahme auf Nr. 1. des Circulärs vom 20. Juni 1844 die Erwartung aus: „daß wohl jeder der Anwesenden von der Nothwendigkeit überzeugt sei, daß der gesammte süddeutsche Buchhandel sich unter gemeinsam beschlossenen Prinzipien vereine, daß es demnach zweckmäßig sei, einen süddeutschen Buchhändler-Verein zu begründen, zu dessen definitiver Gestaltung man jedoch hier nicht zusammen gekommen sei. Die heutige Versammlung solle nur das Bedürfnis derselben constatiren, sich als seine ersten Glieder betrachten und sich die gegenseitige Zusage geben, nach Kräften dahin mitzuwirken, aus der Gesamtheit die beabsichtigte Vereinigung hervorzurufen, deren Statuten und Ausbildung übrigens den weiteren Maahnahmen derselben überlassen bleiben müsse.“

Mit Zustimmung sämmlicher Anwesenden wurde darauf vom Präsidenten als beschlossen erklärt:

**dass der ganze süddeutsche Buchhandel sich zu einem förmlichen Vereine constituiren solle.**

## §. 4.

Hierauf wandte sich der Präsident zu der weiteren Frage: auf welche Weise die Konstituierung des Vereins geschehen solle? und lud die Versammlung ein, sich darüber auszusprechen.

Nachdem von einer Seite bemerkt wurde: man halte dafür, daß dies durch Circulaire geschehen könne, bemerkte

Herr Kohnen: er glaube den Vorschlag machen zu sollen, daß dabei eine dem rheinischen Buchhandel mehr entsprechende Berechnungsweise der Thaler festgesetzt werde.

Der Präsident. So weit sei man noch nicht; vielmehr müsse erst eine Commission erwählt werden, welche an einem bestimmten Ort zusammen komme, die Statuten anderer Vereine, namentlich die neulich in Stuttgart entworfenen, die des Börsenvereins, des Weinheimer Vereins, des rheinisch-westphälischen Vereins und was sonst an Materialien dazu vorliege, prüfe, um danach die für den zu bildenden Verein passenden Statuten ebenfalls auszuarbeiten, die sich nach seiner Ansicht nur auf das rein Praktische und Ausführbare zu erstrecken hätten. Sei die Commission mit diesem Entwurf fertig, so müsse derselbe gedruckt und vertheilt und ein Termin gesetzt werden, bis zu welchem Bemerkungen einzureichen seien; dann könne die nächste Jahressammlung, die ohne Zweifel eine sehr zahlreich besuchte sein werde, etwas Definitives beschließen. Mit diesen Details dürfe man sich aber heute nicht befassen, sonst komme man nicht an das für heute vorgestzte Ziel.

Königer. Er glaube, es müsse an der Reihenfolge des hiesigen Circulärs vom 20. Juni festgehalten werden; vor Ernennung einer Commission sc. sei demnach erst festzustellen, wer zulässig zum Vereine sei, und welche Ausdehnung man derselben zu geben beabsichtige, da man ja ohnehin alsdann erst daraus sehen könne, wer in die Commission zu wählen sei.

Der Präsident. Nebst die Ausdehnung sei sich bereits ausgesprochen durch den Besluß, daß der süddeutsche Buchhandel sich zum Verein constituiren solle, woraus von selbst folge, daß alle diejenigen den Verein bilden sollten, welche bisher den süddeutschen Buchhandel gebildet hätten.

Körner. Österreich gehöre nach dem bisherigen Begriffe nicht dazu, und sei auch nicht genannt worden, während es doch wünschenswerth sei, daß dasselbe auch zu dem Vereine zugezogen werde.

Sachsenland. Es kann für denjenigen, welcher die Verhältnisse des österreichischen Buchhandels aus eigener Anschauung kennt, keinem

Zweifel unterliegen, daß die bestehenden politischen, wie auch Censurverhältnisse die österreichischen Buchhandlungen verhindern, zur Gründung eines süddeutschen Vereins mitzuwirken, und es würde eine Einladung zu diesem Zwecke fruchtlos bleiben müssen.

Jügel. Es werde sich sogar, wie man höre, auch ein besonderer österreichischer Verein bilden, der, wie nicht zu bezweifeln, in Wien seinen Sitz haben würde.

Stahel. Es müsse aber doch Österreich der Anschluß nicht abgeschnitten werden.

Mehrere. Nein.

Neff. Er habe zwar hier keine Stimme, glaube aber, daß man sich dabei nicht aufhalten solle; wenn überhaupt ein Beitritt von Österreich zu erwarten sei, so könne nur die Aufrufung an derselbe von dem Verein als solchem geschehen, wenn derselbe schon constituiert sei. Indessen könne immerhin einseitig eine Anzeige von der beabsichtigten Bildung des Vereins und eine Einladung dahin geschildert werden.

Königer. Er halte es für passlich, die Einladung an Österreich vorerst zu unterlassen; bei vergleichenden Sachen habe man um so eher ein Resultat zu erwarten, je kleiner man ansänge; wenn man die Ausdehnung gleich allzugroß mache, so komme gar nichts zu Stande, während später manche gern beitreten würden, wenn der Verein bereits bestie.

Sauerländer. Die österreichischen Buchhandlungen können ohnehin nur dann den Beitritt bewerkstelligen, wenn die Statuten fertig sind, da sie dieselben vorher der Regierung vorlegen müssen.

Stahel. Es möchten wohl alle einzuladen sein, welche mit Süddeutschland in direktem Verkehr ständen und nach süddeutscher Wahlung rechneten.

Der Präsident. Das Resümé der bisherigen Gröterungen sei wohl folgendes:

**dass bei der Bildung des Vereins auf alle Rücksicht zu nehmen sei, welche zu Süddeutschland nach dem bisherigen Begriffe gehörten oder mit demselben in unmittelbarem und direktem Verkehr ständen, und daß nach erfolgter Bildung des Vereins auch die österreichischen Buchhandlungen zum Beitritt einzuladen seien,**  
und er frage, ob die Versammlung damit einverstanden sei, worauf die allgemeine Zustimmung erfolgte.

## §. 5.

Der Präsident brachte nun die Frage zur Hand:

Wer zu dem Vereine zulässig sei?

Königer. Es seien darüber in verschiedenen Staaten verschiedene Bestimmungen; dieselben könnten jedoch für den Verein nicht maßgebend sein, da sie die Aufnahmefähigkeit in der Regel nur von der Concession des Staates abhängen ließen; vielmehr müssten in rein buchhändlerischer Beziehung bestimmte Normen festgesetzt werden, welche zu finden nicht schwer sein dürste.

Liesching verliest den betreffenden §. 2 der Statuten des Börsenvereins, welcher die Zulässigkeit bloß von der staatlichen Concession abhängig macht.

Königer. Das reiche nicht hin, da viele, welche die Concession als Buchhändler hätten, doch nicht buchhändlerisch verführen.

Meidinger. Diese Frage sei bei dem Weinheimer Verein schon erledigt worden.

Der Präsident. Der Weinheimer Verein könne so wenig maßgebend sein, wie der Börsenverein, da es sich ja um einen neuen Verein handle. Wolle man jeden zu dem Verein zulassen, der eine Concession habe, so bedürfe die Frage der Zulässigkeit keiner weiteren Gröterung. Der neue Verein aber solle nach seiner Ansicht besondere Tendenzen und Verpflichtungen haben, und über die Aufnahme der bestehenden Buchhandlungen in denselben könne daher auch nur der ordnungsmäßige Betrieb des Buchhandels entscheiden, welcher, wie er glaubte, hier als Grundprincip der Zulässigkeit gelten müsse.

Königer. Der Begriff „ordnungsmäßig“ sei zu weit; dem einen scheine etwas ganz in der Ordnung, was viele andere gar nicht in Ordnung fänden; es müsse hier eine genaue Bestimmung über die Zulässigkeit getroffen werden.

Winter. Eine so scharf abgegrenzte Bestimmung sei schwer zu geben, aber auch nicht notwendig, er halte die Bezeichnung „ordnungsmäßig“ für hinreichend, da die Entscheidung über die Aufnahme ja doch einem Directorium überlassen werden müsse.